

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Isolar Isolierglaserzeugung GmbH:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – sofern nicht ausdrücklich schriftlich einvernehmlich Abweichendes geregelt wurde - für den vorliegenden Vertrag sowie alle künftigen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn eine Bezugnahme künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Den eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem vom Vertragspartner auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr ausdrücklich widersprechen.

1.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder nach Maßgabe von Regelungszweck- und Gegenstand kollidieren, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen bzw. die Restgültigkeit des Vertrages davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, die der mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlich am nächsten kommt, im Übrigen dispositives Recht.

1.3. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch uns. Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1.4. Bestellungen jeder Art, insbesondere auch die von unseren Vertretern aufgenommenen bzw. mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen angenommen.

1.5. Unsere Verträge bestimmen sich grundsätzlich nach österreichischem Kaufvertragsrecht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - und zwar auch dann, wenn wir die Ware nach den Wünschen des Kunden zuschneiden oder anfertigen. Schließen wir im Einzelfall ausnahmsweise einen Werkvertrag, so gelten, sofern der Kunde Kaufmann ist, ergänzend die Vorschriften des ABGB.

1.6. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als ihnen nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

§ 2 Angebot und Annahme

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind nur dann verbindlich, wenn keine voraussichtlichen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten bestehen. Wird im Vertrag eine längere Frist genannt, so gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise als vereinbart.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir das Angebot des Kunden (Auftrag/Bestellung) schriftlich annehmen, ansonsten durch die Ausführung des Auftrages oder der Bestellung. Wir sind nicht verpflichtet Angebote unseres Kunden hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung oder eines bestimmten Bauvorhabens zu überprüfen und haften in Abwesenheit gesonderter schriftlicher Vereinbarung nicht für eine bestimmte Eignung oder Tauglichkeit unserer Produkte. Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung oder unbeanstandet übernommene Lieferscheine. Bei Lieferung aufgrund mündlicher oder telefonischer Bestellung haben wir durch Hörfehler oder Missverständnisse fehlerhafte Lieferungen nicht zu vertreten.

2.3. Wir sind bemüht, etwaige nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen (z.B. durch Zuschnitt, Bearbeitung und dergleichen), ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt sie trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten.

2.4. Erfolgt ein Vertragsrücktritt/Storno durch den Kunden sind in jedem Fall zumindest die bis dahin entstandenen Ausführungskosten (z.B. bereits erfolgter Zuschnitt usw..) samt einer Bearbeitungsgebühr von zumindest 5 % des Netto-Auftragswertes zu bezahlen.

2.5. Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen wie auch Kataloge, Muster, Prospekte usw. bleiben stets unser geistiges Eigentum. Derartige Unterlagen sind durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw geschützt. Abbildungen und Angaben in unseren Katalogen und Prospekten sind für die Ausführung nicht verbindlich. Wir haften nicht für etwaige Druckfehler in unseren Katalogen, Preislisten und anderen Druckschriften.

2.6. Eine Anfechtung des Vertrages durch den Kunden wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Laesio Enormis wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 Lieferung und Leistung

3.1. Angaben über die Lieferzeiten sind stets unverbindlich. Unsere Lieferungen im kaufmännischen Verkehr erfolgen zudem vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Maße, Schablonen, etc.) und rechtzeitiger und vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden (etwa benötigte Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, Einhaltung von Zahlungspflichten). Wünsche des Kunden hinsichtlich des Liefertermins (vgl. "gewünschter Liefertermin") werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch stets unverbindlich. Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen oder dergleichen aus angeblich verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

3.2. Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihres Bestehens von der Lieferverpflichtung. Als höhere Gewalt zählen auch Arbeitskämpfmaßnahmen jeder Art, ungeachtet, ob Isolar, Lieferanten und/oder Transportbetriebe die Materialien für Isolar transportieren, davon betroffen sind. Weiters sind wir von einer Lieferung befreit, wenn die liefernde Industrie Befreiungsgründe nach ihren Verkaufsbedingungen geltend machen kann oder bei Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäßer Lieferung von Unterlieferanten. Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung des Vertrages berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung von Pönalen, Ersatzansprüchen wegen Verdienstentgangs und dergleichen.

3.3. Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen, oder uns schriftlich eine angemessene – mindestens 4-wöchige – Frist zur Nachholung unserer Leistung unter Rücktrittsandrohung setzen. Sollte die Nachfrist durch unser Verschulden fruchtlos ablaufen, so kann der Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten bzw. noch nicht versandbereit gemeldeten Teile und hinsichtlich solcher Teile, die zwar geliefert bzw. versandbereit gemeldet worden sind, aber für den Ersatzlieferanten nicht verwendbar sind, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche jeder Art stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt ebenso für Auskünfte über Materialien und deren Verwendung. Unsere Haftung ist der Höhe nach derart begrenzt, dass für jede vollendete Woche des Verzuges 0,1 %, insgesamt höchstens 5,0 % der Nettofakturesumme – bezogen auf die vom Rücktritt umfassten Teile – an Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden können. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

3.4. Die von den Lieferwerken beanspruchten Toleranzen, insbesondere bezüglich leichter Farb- und Strukturabweichungen, gelten auch für den vorliegenden Vertrag.

3.5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verweigert er die Annahme aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen geht die Gefahr auf den Kunden über und steht uns ein voller Schadenersatzanspruch zu, wobei der Schadenersatz wegen Nichterfüllung jedenfalls mindestens 30 % des Nettoauftragswertes zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie für die Benützung oder Beschädigung bereits gelieferter Sachen beträgt. Sofern wir weiterhin Erfüllung verlangen, ist der Besteller verpflichtet, neben der Vertragserfüllung 20 % des Nettokaufpreises als Schadenersatz zu leisten. Die Geltendmachung eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt uns in beiden Fällen vorbehalten.

3.6. Solange sich der Kunde mit Zahlungen – auch für andere Aufträge – in Verzug befindet, sind wir zu Lieferungen nicht verpflichtet. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Lieferung von einer Zug um Zug Zahlung oder einer Sicherstellung von zumindest 20 % des Netto Auftragswertes abhängig gemacht werden.

§ 4 Versand

4.1. Wir sind berechtigt, die Verpackung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten zu wählen. Stets bestimmt das größte Maß der Einheit die Verpackungslänge.

4.2. Verpackung, Versicherung und sonstige Kosten des Versandes sind im Preis nicht eingeschlossen. Erfolgt der Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Wunsch des Kunden, so werden wir nur als Vermittler für den Kunden tätig. Die Verpackung bleibt, soweit es sich nicht um Einwegpackungen handelt, unser Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Rückgabe auf eigene Kosten und Gefahr verpflichtet. Gerät der Kunde mit seiner Rückgabeverpflichtung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in der Höhe von 1% des Anschaffungspreises pro Tag zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei Mehrweggestellen. Bei Beschädigung oder bei Verlust von Teilen (insbesondere Haltestangen) ist der Kunde unabhängig davon, ob der Schaden durch ihn oder einen seiner Gehilfen verursacht wurde zum Ersatz, insbesondere zur Erstattung allfälliger Reparaturkosten bzw. zum Ersatz verlorengegangener Teile in Höhe des Neuwertes verpflichtet.

4.3. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Bei Anlieferung gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wurde. Das Abladen ist vom Kunden zu besorgen. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig ob er vom Kunden, vom Lieferwerk oder von uns bestellt ist, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Franko-Lieferungen. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass die Verpackung und Verladung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgte. Verlangt der Kunde ganz oder teilweise Abladen, Transportieren oder Einsetzen der Ware, so sind wir berechtigt, diesen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen. Diese Leistungen werden

auf Gefahr des Kunden und auf dessen Haftung erbracht. Die in Anspruch genommenen Mitarbeiter werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Kunden tätig. Es ist Sache des Kunden, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zur Verfügung zu stellen.

4.4. Soweit die Einlagerung der Ware bei uns erforderlich ist, sei dies auch zur Folge Annahmeverzugs, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Kunden.

4.5. Alle Lademittel (wie beispielsweise Glasböcke und Spannstangen) sind verliehen und verbleiben ausschließlich im Eigentum von Isolar. Die Lademittel sind sorgfaltsgemäß und pfleglich zu behandeln, sie sind mängelfrei zurückzustellen. Mangelhaft zurückgestellte Lademittel berechtigen Isolar zur Geltendmachung von Wertminderungsansprüchen. Alle Lademittel sind auf Kosten des Kunden binnen 14 Tagen an Isolar zurückzustellen. Ansonsten ist Isolar berechtigt, dem Kunden diese Lademittel nebst der nach Tagen berechneten Bereitstellungsgebühr in Rechnung zu stellen, wobei je Lademittel zumindest ein Betrag von EUR 550 netto je Gestell verrechnet werden kann. Der Kunde ist mit der Verrechnung in dieser Höhe ausdrücklich einverstanden.

§ 5 Vergütung und Zahlung:

5.1. Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Lieferung von uns allgemein geforderte Vergütung. Ist eine bestimmte Vergütung vereinbart, so sind wir zu einer angemessenen Anpassung berechtigt, wenn sich die Gestehungskosten, insbesondere Löhne und Materialpreise, nach Vertragsabschluß verändern (das gilt bei Verträgen mit Nichtkaufleuten nur dann, wenn zwischen Vertragsabschluß und dem Zeitpunkt der vertragsgemäßen Lieferung ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten liegt). Beträgt die Preisanhebung mehr als 15 %, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, auszuüben mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung.

5.2. Unsere Rechnungen sind im Zweifel sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Regulierung durch Wechsel bedarf darüber hinaus einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Dabei gehen Diskontspesen, Wechselspesen und sonstige Kosten zu Lasten des Kunden. Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Bezahlung im Lastschriftverfahren bleibt die Nachverrechnung und Geltendmachung von Zinsen, Spesen und sonstigen Schäden für den Fall von Rückbuchungen vorbehalten. Allfällige Kontoabstimmungen und Übersendungen von OP-Listen stellen bloße Wissenserklärungen dar und erfolgen jeweils vorbehaltlich etwaigen Rückrechnungen wegen Scheckrückbelastungen, Lastschrift Rückbuchungen etc sowie vorbehaltlich etwaiger Irrtümer.

5.3. Wir sind berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zugunsten des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters ist der Kunde auch nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns mit Ansprüchen seinerseits uns gegenüber – weder außergerichtlich noch gerichtlich – aufzurechnen; dies gilt ausdrücklich auch, wenn die Gegenforderungen von uns unbestritten sind oder auch gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

5.5. Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages noch sonst fällige Rechnungen von uns offen stehen. Bei Regulierung durch Wechsel kann in keinem Fall Skonto beansprucht werden.

5.6. Skonto wird nur auf den Nettobetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht, usw.

5.7. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne unsere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt.

5.8. Leistet der Kunde fällige Zahlungen (auch Abschlagszahlungen) nicht, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die in keinem Fall länger als 2 Wochen zu sein braucht, Erfüllung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 30 % des Nettoauftrages zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie für die Benutzung oder Beschädigung bereits gelieferter Sachen geltend machen. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5.9. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Bezahlung aller unserer Spesen und von Verzugszinsen in Höhe unserer Bankzinsen, mindestens jedoch 10 % p.a., weiters zum Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen tarifmäßigen Mahn- und Inkassokosten (sei es durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt) verpflichtet. Bei Zahlungsverzug können die Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert, im Übrigen auch gesondert ohne Akzessorietät zur Hauptforderung geltend gemacht und die außergerichtlichen Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden. Wir sind auch zur Anrechnung von Zinseszinsen berechtigt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung sind wir – sofern wir das Mahnverfahren selbst durchführen – auch berechtigt, dem Kunden die Kosten oder Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Diese betragen für die erste Mahnung zumindest 5 %, für die zweite Mahnung 10 % und für die dritte Mahnung 15 % der ausgewiesenen Rechnungssumme. Die Möglichkeit zur Geltendmachung pauschalierter Betriebskosten gemäß § 458 UGB bleibt davon unberührt.

5.10. Alle unsere Ansprüche werden sofort fällig bei Wechselprotesten des Kunden, bei Zahlungseinstellung und bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden, oder wenn uns sonstige Umstände bekannt werden, welche nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Kunden herabmindern. Darüber hinaus sind wir, wenn uns eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit seitens des Kunden geleistet ist, oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 30 % des Nettoauftrages zuzüglich des

Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie für die Benutzung oder Beschädigung bereits gelieferter Sachen geltend zu machen. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5.11. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner auch verpflichtet, über unser Verlangen für sämtliche offenen Forderungen samt Zinsen, Spesen, auch Mahn- und Inkassospesen, durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder Einräumung von Pfandrechten an Vermögensgegenständen oder sonst in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten.

5.12. Werden Ratenzahlungen vereinbart, wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Weiters sind Zinsen in Höhe unserer Bankzinsen, mindestens jedoch 10 % p.a., zu bezahlen.

5.13. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückzuhalten.

5.14. Bei uns einlangende Zahlungen tilgen auch im Falle der Mehrheit von fälligen Schuldposten zuerst Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten - wie beispielsweise die Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros – und erst dann das aushaftende Kapital und zwar beginnend bei der ältesten Schuld.

§ 6 Gewährleistung und Haftung:

6.1. Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle Mängel (im nichtkaufmännischen Verkehr nur die offensichtlichen), Fehlmengen oder Falschlieferungen sind bei sonstigem Verlust spätestens binnen 2 Tagen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Reklamation hat die genaue Beschreibung des gerügten Mangels unter Angabe, welche Waren vom Mangel betroffen sind, worin der Mangel im Einzelnen bestehen soll und unter welchen Begleitumständen er aufgetreten ist, zu enthalten. Bei einer Mehrzahl von Lieferungen bzw. Teillieferungen ist ferner jeweils die vom Mangel betroffene Lieferung zu bezeichnen. Unterlässt unser Kunde bei einer Teillieferung die form- und fristgerechte Rüge eines Mangels, so erstrecken sich die daran anknüpfenden Rechtsfolgen auf sämtliche unsererseits erbrachten Lieferungen, soweit auch deren Mangelhaftigkeit abgeleitet werden konnte. Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen weiteren Be- und Verarbeitung bei sonstigem Verlust daraus abgeleiteter Ansprüche mittels eingeschriebenen Briefes zu rügen. Besteht Grund für die Vermutung, dass ein lediglich für einen Sachkundigen erkennbarer, insbesondere durch Materialunverträglichkeit bedingter Mangel vorliegt, so ist unser Kunde zur Beiziehung eines geeigneten Sachverständigen verpflichtet. Unser Kunde ist in jedem Fall unabhängig von der weiteren Verwendung selbst zur Prüfung verpflichtet und hat darüber hinaus im Falle zunächst nicht erkennbarer Mängel die Bemängelungen seiner Abnehmer, welche diesfalls als dessen Erfüllungsgehilfen anzusehen sind, spätestens binnen 2 Tagen an uns weiterzuleiten. Sind mehrere Mängel vorhanden, so ist jeder einzelne von ihnen zu rügen. Weitere Obliegenheiten gemäß §§ 377, 378 UGB bleiben unberührt. Bei einem Einbau oder einer weiteren Be- oder Verarbeitung in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt und die Bearbeitung gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen. Im Übrigen werden produktionstechnisch bedingte Abweichungen soweit in unserem „Handbuch Toleranzen“ beschrieben, dem Verständnis mangelfreier Lieferung zugrunde gelegt. Dieses wird auf Wunsch übermittelt und steht online auf unserer Homepage <http://www.isolar.at> in der Rubrik „Downloads“ in deutscher, englischer, italienischer und slowenischer Sprache in der jeweils aktuellen Fassung zum download bereit. Die für das Vertragsverhältnis zu unserem Kunden maßgebliche Fassung – aufgrund der Drucklegung des Handbuches in bestimmten Abständen – online einsehbar, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt unserer Vertragserklärung.

6.2. Wir sind in Gewährleistungsfällen berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Kunden abzutreten und uns von unserer Gewährleistungspflicht zu befreien. Unsere Gewährleistungspflicht lebt jedoch wieder auf, wenn die Ansprüche gegen unsere Lieferanten nicht durchsetzbar sind, wobei es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht bedarf.

6.3. Bei berechtigter Reklamation wird von uns innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach unserer Wahl unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Ersatzlieferung der von uns gelieferten Waren (ohne Berücksichtigung allfälliger Weiterbearbeitung, Einbau o.ä.) vorgenommen, sofern nachgewiesen wird, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Ablieferung vorlag. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Sollte von uns eine Ersatzlieferung vorgenommen werden, so beschränkt sich diese ausschließlich auf die Ersatzlieferung der mangelhaften Ware. Demgegenüber ist der Ersatz von allfälligen Umbaukosten oder Folgekosten und dergleichen ausgeschlossen. Für eine erbrachte Verbesserung oder eine erfolgte Ersatzlieferung leisten wir nur in demselben Umfang Gewähr, wie für die ursprüngliche Lieferung und Leistung; eine Verlängerung der Gewährleistung erfolgt dadurch nicht. Nach Verbesserung eines von unserem Kunden gerügten Mangels ist dieser bei sonstigem Verlust weitergehender Ansprüche zur neuerlichen Untersuchung und Rüge verpflichtet. Ein Verbesserungsversuch und/oder Austausch stellt ebenso wie eine entsprechende Zusage keinen Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelanzeige dar. Gleiches gilt für die Zureise und Besichtigung durch einen unserer (Außendienst-) Mitarbeiter oder die Aufforderung, Produkte zur Prüfung zurückzuliefern. Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist – welche jedenfalls zumindest 8 Wochen beträgt – nicht beseitigt werden und wird auch die Ersatzlieferung verweigert, so kann der Kunde den Vertrag durch Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes wandeln. Für den Fall der Wandlung des Vertrages – auch bei erfolglosen Nachbesserungsversuchen – haben wir einen Entschädigungsanspruch für die erbrachten Leistungen in Höhe von 30 % des von dem Vertragspartner zu bezahlenden Entgeltes. Sollte eine teilweise Wandlung des Vertrages möglich sein, so steht dem Kunden nur diese zu. Ein Anspruch auf Preisminderung ist jedenfalls ausgeschlossen.

6.4. Sollte der Vertragspartner hinsichtlich der von uns gelieferten Produkte von seinem Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, so besteht ein Rückgriffsrecht auf uns nur innerhalb der Gewährleistungsfristen, welche zwischen uns und dem Vertragspartner bestehen. Ein darüber hinausgehendes längerfristiges Rückgriffsrecht besteht demgegenüber nicht.

6.5. Produktions- und materialbedingte Erscheinungen wie z.B. Interferenzbildung, Doppelscheibeneffekte, Mehrfachspiegelungen, Reflexionsverzerrungen und Anisotropien sind technisch nicht vermeidbar und stellen keinen Mangel dar.

6.6. Eine Haftung unsererseits für Schäden des Vertragspartners aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, schlechte Erfüllung, Produkthaftung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung wird – soweit rechtlich zulässig - einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn es wird nachgewiesen, dass der Schaden durch uns krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dies gilt auch für Auskünfte über Materialien und deren Verwendung. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere auch für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Wir haften aber auch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht für atypische oder nicht vorhersehbare Folgeschäden. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist die Haftung von Isolar der Höhe nach mit 40 % des Nettorechnungsbetrages der Ware beschränkt.

6.7. Die Geltendmachung von – auch berechtigten – Mängelrügen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen und insbesondere auch nicht zur ganzen oder teilweisen Zurückhaltung des Entgeltes; dies weder aus dem Titel der Gewährleistung noch des Schadenersatzes. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

6.8. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommene Mängelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu im Vorhinein unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben haben.

6.9. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Gläser (z.B. Kunstverglasungen, Spiegel usw.) können nach vorheriger Abstimmung mit uns verarbeitet werden. Eine Gewähr für eventuellen Fertigungs- oder Transportbruch können wir nicht übernehmen. Diese geht auf jeden Fall zu Lasten des Kunden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.10. Soweit wir im Rahmen von Kaufverträgen Montageleistungen erbringen, gelten insoweit die Vorschriften für Werkverträge entsprechend.

6.11. Die Rechte aus der ISOLAR-GLAS GARANTIE werden durch diese Gewährleistungsregelung nicht berührt.

6.12. Für zugekaufte Produkte, Rohstoffe oder Bestandteile trifft uns keine Haftung und Gewährleistungsverpflichtung. Die Erzeuger und Lieferanten dieser Produkte, Rohstoffe und Bestandteile sind dem Kunden gegenüber nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Auf Aufforderung hin, werden wir dem Kunden den jeweiligen Lieferanten und Erzeuger bekannt geben.

6.13. Die jeweiligen gelieferten Gläser sind entsprechend den Herstellervorgaben vom Kunden ordnungsgemäß zu lagern und einzubauen. Die Lagerung sowie die Weiterverarbeitung und/oder der Einbau hat – bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungs- Schadenersatz und anderer Ansprüche ausschließlich nach unseren Vorgaben, insbesondere unter Beachtung der jeweils aktuellen (Material-) Verträglichkeitsliste –auf unserer Homepage <http://www.isolar.at> in der Rubrik „Downloads“ bereitgestellt – zu erfolgen. Insbesondere die Verwendung nicht ausdrücklich als tauglich bezeichneter oder nach chemischer Prüfung als unverträglich bezeichneter Stoffe, lässt jegliche Ansprüche unseres Kunden entfallen.

§ 7 Rücktritt

Wir sind insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- a) bei unverschuldetem Unvermögen, die Ware zu dem vereinbarten Preis oder dem vereinbarten Termin liefern zu können,
- b) wenn Abrufverträge nicht spätestens 10 Tage nach Aufforderung spezifiziert oder abgerufen werden,
- c) bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden, es sei denn, dass dieser vorleistet oder ausreichend Sicherheiten erbringt,
- d) bei technischen, nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen oder die Ausführung unzumutbar machen,
- e) bei Rohmaterial- oder Energiemangel oder anderen wesentlichen Betriebsstörungen bei uns oder den Lieferwerken,
- f) bei höherer Gewalt und anderen unvorhergesehenen Hindernissen wie Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.

8.2. Der Kunde darf die Vorbestelllieferung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören. In diesem Falle erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Waren zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird. Der Kunde ist ferner berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu be- oder verarbeiten. Dies erfolgt dann in unserem Auftrag, so dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den übrigen erwerben. In all diesen Fällen verwahrt der Kunde das Eigentum oder Miteigentum für uns.

8.3. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus einer Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware gegen seinen Abnehmer zustehenden Vergütungsansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, die

Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken. Weiters ist er verpflichtet, uns seine Abnehmer bekannt zu geben, Bucheinsicht zu gewähren und uns die zur Einsehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8.5. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen in jederzeit widerruflicher Weise berechtigt. Er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Der Kunde ist verpflichtet, das Geld, welches er als Entgelt für die von uns gelieferte Ware von seinem Abnehmer erhält, zur Bezahlung unserer offenen Forderungen zu verwenden. Wir unsererseits sind berechtigt, unser Vorbehalts- oder sonstiges Eigentum sowie die Vorausabtretung der Kaufpreisansprüche aufzudecken, sofern wir ein berechtigtes Interesse daran haben, insbesondere wenn der Kunde Zahlungen nicht vertragsgemäß leistet, oder wenn er Waren verschleudert. Wir sind in diesem Falle ferner berechtigt, die noch beim Kunden befindlichen in unserem Eigentum stehenden Waren an uns zu nehmen.

8.6. Bei einer Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen.

8.7. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware bis zur Zahlung unserer Forderungen für uns sorgfältig unentgeltlich zu verwahren, ohne dass ihm daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Wir sind berechtigt, Betriebsgelände und Baustellen jederzeit zu betreten und unsere Ware als unser Eigentum bzw. Miteigentum zu kennzeichnen. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und – solange er nicht in Zahlungsverzug ist – veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt.

8.8. Wir sind berechtigt, gleichzeitige Erfüllung des Vertrages und Herausgabe wegen des Eigentumsvorbehaltes zu begehren. Für die zurückgenommene Vorbehaltsware haben wir eine Gutschrift in Höhe ihres Wertes abzüglich zwischenzeitig eingetretener Wertminderung oder des allfälligen Erlöses aus der uns zustehenden freihändigen Verwertung und abzüglich sämtlicher uns durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Verwertung der Vorbehaltsware entstandenen bzw. voraussichtlich entstehenden Kosten zu erteilen.

§ 9 Datenverwendung:

9.1. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

10.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft im Inland bzw. sofern die Lieferung ab Lager erfolgt, unser Lager.

10.2. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.

10.3. Auf das zwischen Isolar und dem Vertragspartner begründete Rechtsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.